

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0751/18 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung
und Umwelt vom 08.05.2018**

**Stellungnahme zur 3. Änderung der Planfeststellung für den Kiessandtagebau
Stotternheim der FA Wagner**

Genaue Fassung

**Die Stellungnahme der Stadt Erfurt (Anlage 2) zur beantragten Änderung des
Planfeststellungsbeschlusses wird bestätigt.**

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0755/18 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung
und Umwelt vom 08.05.2018**

**Förderung von Projekten und Maßnahmen im Sinne
einer nachhaltigen Stadtentwicklung 2018**

Genaue Fassung

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die in Anlage 1 vorgeschlagene
Förderung der Projekte und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung
2018.**

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Thüringer Landesbergamt
Leiter
Herr Hartmut Kießling
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Antrag zur 3. Änderung der Planfeststellung (Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Stotternheim Fa. Wagner); Ergänzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Zwischenlagerung und Behandlung nichtgefährlicher Abfälle / Verlängerung der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kießling,

Erfurt,

die Stadt Erfurt wurde nach § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz am o. g. Verfahren beteiligt. Unsere Stellungnahme zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans betrifft sowohl die Gemeinde als Planungsträger als auch den Aufgabenbereich der unteren Behörden.

Mit vorliegendem Antrag soll die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um die Stoffgruppen Baggergut (17 05 06) und Gleisschotter (17 05 08) erweitert werden. Außerdem soll aufgrund der sich mindestens 15 Jahre erstreckenden Nachauskiesungsarbeiten im Stotternheimer See mittels Saugbagger durch eine Fremdfirma die Befristung des Planfeststellungsbeschlusses bis zum 31.12.2040 verlängert werden.

Seit den 1990er Jahren wurde im Kiessandtagebau der größte Teil des Kiesaufkommens (in drei Jahrzehnten) gewonnen. Der beantragte Verlängerungszeitraum um weitere 20 Jahre, der ausschließlich durch einen in die Länge gezogenen Gewinnungsbetriebs zur Nachauskiesung bei wesentlich geringerem Kiesaufkommen bestimmt wird, ist nicht verhältnismäßig.

Auch eine Verlagerung der Haupttätigkeit hin zur Aufbereitung von bergwerkfremden Baustoffen (Bauschuttrecycling) und der Weitergabe an die Bauindustrie entspricht vornehmlich einer abfallrechtlichen Aufbereitungsanlage, die hier im Rahmen einer bergrechtlichen Genehmigung geführt wird, obwohl die aufbereiteten Stoffgruppen wie Bitumengemische (1. Änderung der Planfeststellung), Bankettschälgut (2. Änderung) sowie Baggergut und Gleisschotter (hier beantragte 3. Änderung) keine wesentliche Verwendung im Tagebau finden, sondern hauptsächlich als Produkte bzw. Baustoffe weiterverkauft werden.

Seite 1 von 4

Generell handelt es sich hierbei um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die im Planfeststellungsbeschluss und zugehöriger Planänderungen durch das Thüringer Landesbergamt geregelt wurde. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erging unter dem Vorbehalt, dass ein bergrechtlicher Gewinnungsbetrieb im Kiessandtagebau Stotternheim geführt wird und erlischt mit dessen Betriebseinstellung. Es ist für den Fall, dass mit dem Beenden der Auskiesung und dem Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Abfälle beräumt werden müssen, abzusichern, dass ausreichend finanzielle Mittel aus den Sicherheitsleistungen zur vollständigen Beräumung bereitstehen. Mit dem Hinzukommen weiterer Abfallarten (Baggergut und Gleisschotter) bleibt die Höhe der Sicherheitsleistung trotz gleichbleibender Gesamtmenge zu prüfen.

Durch die Vergrößerung der Lagerflächen (2. Änderung) und die Erweiterung der tagebaufremden Stoffgruppen (1., 2. und hier 3. Änderung) verlagert sich die Nutzung im Kiessandtagebau weiter mehr in Richtung Bauschuttrecycling (Aufbereitungsanlage inkl. der Lagerflächen) und großflächiger Abfalllagerung. Die Durchsatzleistung der Anlage ist dringend auf Verhältnismäßigkeit zu prüfen, wie hoch der Anteil an Tagebaumaterial im Verhältnis zum Anteil an verarbeitetem und gelagertem Fremdmaterial (für die Bauindustrie; vgl. Seite 10 des Antrags) ist. Schwerpunkt hat auf der örtlichen Kiesverarbeitung im Sinne des Bergrechts zu liegen (ohne Zulieferungen, die für Tagebauarbeiten wie z. B. der Wiederverfüllung keine Relevanz haben). Es ist fraglich, inwiefern dies noch als Nebenanlage zum Bergrecht gesehen werden kann. Eine schrittweise Umnutzung zur Abfallaufbereitung innerhalb des Bergberechtigungsfeldes ist auszuschließen und muss kontrollierbar sein.

Durch regelmäßige Überwachungstermine unter Beteiligung der Stadt Erfurt Bereich Naturschutz ist die Einhaltung der Grenzen der Lager- und Aufbereitungsflächen sowie der Lagerung/Sortierung der Stoffe, Stoffgemische und Abfälle auf dem Betriebsgelände der Firma Wagner regelmäßig zu kontrollieren.

Zu den abfallrechtlichen Belangen (Punkt 5 der Antragsunterlagen) ist anzumerken, dass die Darlegungen in diesem Abschnitt nicht richtig sind. Die Beurteilung, inwieweit ein in der Recyclinganlage aufbereiteter Stoff seine Abfalleigenschaft verliert, hat nach Maßgabe des § 5 KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) zu erfolgen.

Der vom Stadtrat am 16.11.2017 bestätigte Verwaltungsentwurf des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts Erfurt 2030 sieht den räumlichen Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans in einem für die Stadt Erfurt und die Region sehr wertvollen Landschaftsraum. Der Ortsteil Stotternheim soll mittelfristig zu einem hochwertigen und attraktiven Wohnstandort entwickelt werden. Den in der Nachbarschaft liegenden Kieseen kommt dabei sowohl als direktes Wohnumfeld als auch als weicher Standortfaktor für die gesamte Stadt eine besondere Bedeutung zu. Die Reduzierung von Nutzungskonflikten und die landschaftsästhetischen Aspekte gewinnen daher mittelfristig besondere Bedeutung in diesem Raum. Die Entwicklung zum Naherholungsgebiet ist bereits im regionalen Entwicklungskonzept Erfurter Seen festgeschrieben.

In der Abwägung zwischen den Anforderungen der Stadt- und Regionalentwicklung und dem wirtschaftlichen Ausbeuten von Rohstofflagerstätten erscheint eine erschöpfende Nachauskiesung innerhalb der Seefläche des Stotternheimer Sees akzeptabel, jedoch wird eine zeitliche Verlängerung des Betriebs der Anlage zum Recycling von Bauschutt kritisch gesehen und wird aus Sicht der Stadt- und Regionalentwicklung nicht befürwortet. Die daraus resultierende Fortdauer der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Belastung durch

den Schwerlastverkehr sind nicht mit den zeitlichen Vorstellungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts vereinbar. Die Ortslage Stotternheim ist nicht über ein unbedingt notwendiges Maß hinaus mit Schwerverkehr zu belasten.

Mit den Anforderungen des Naturschutzes kann die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 ThürNatG auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen (Stand 25.01.2018) für die Übertragung folgender Umgestaltungen in den Rahmenbetriebsplan als unwesentliche Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.04.2007 nicht erteilt werden:

1. Uferlinie des Schafteiches
2. Vergrößerung der Flächengröße Folgenutzung Landwirtschaft zu Ungunsten der Sukzessionsflächen in einem Umfang von ca. 5,1 ha.

Es handelt sich hierbei nicht um eine unwesentliche Änderung des Planfeststellungsbeschlusses, da die Belange des Natur- und Gewässerschutzes nicht ausreichend berücksichtigt wurden und die Flächenänderung mit 5,1 ha als fehlende Pufferfläche zwischen Gewässer und Landwirtschaft von Bedeutung ist. Zumindest von ebenso großer Bedeutung wie für die wirtschaftlichen Interessen der zusätzlich verlangten Flächenverfügbarkeit für die landwirtschaftliche Nutzung.

Im Antrag wird darauf verwiesen, dass sich der Nachfolgebetriebsplan HBP 2018 – 2021 einschließlich des Teilabschlussbetriebsplans für den südlichen Abbaubereich derzeit im Zulassungsverfahren am Landesbergamt befindet. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die untere Naturschutzbehörde die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 ThürNatG auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen (Stand 29.01.2018) abgelehnt. Zusammenfassend sind durch den Vorhabenträger folgende Unterlagen zu erbringen und Anpassungen im Antrag vorzunehmen:

- für die Nachauskiesung des Stotternheimer Sees mittels Saugbagger ist ein artenschutzrechtliches Gutachten für Fische, Wasserinsekten (v. a. Libellen und Wasserkäfer), Amphibien, Vögel zu erstellen und zur Prüfung vorzulegen
- die Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Folgenutzung um 5,1 ha zu Ungunsten der festgelegten, naturschutzfachlich wertvollen Sukzessionsflächen ist hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Unvermeidbarkeit und des Verlaufs der gewählten Grenzlinie nachvollziehbar zu begründen
- der Abstand der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Standgewässer Schafteich und Bergwegteich ist zum Schutz der Gewässer vor Eutrophierung gemäß den Darstellungen des Rahmenbetriebsplans umzusetzen
- die Uferlinien des Schafteichs sind in naturnaher Form anzulegen; die südöstliche, bereits erstellte, zu steile und zu nah am Schafteich befindliche Uferböschung ist durch Abflachung und Rückbau in Richtung der Sukzessionsflächen durchzuführen, nicht wie dargestellt in Richtung Gewässerfläche.

Aufgrund des langen Zeitraums der geplanten Nachauskiesungsarbeiten am Stotternheimer See kann derzeit keine valide Einschätzung über die fischereilichen Auswirkungen gegeben werden. Die Auswirkungen sind aufgrund des langen Zeitraums generell schwierig zu bewerten. Es ist vorab eine Untersuchung in Auftrag zu geben, um eine valide Folgenabschätzung erstellen zu

lassen. Des Weiteren sind vor Baubeginn die Pächter der Gewässer über das Bauvorhaben zu informieren bzw. zu beteiligen.

Die Quantifizierung der betriebsbedingten Lärmeinwirkung (Hauptbetriebsplan 2018 – 2021) wurde aus der Schallimmissionsprognose des Rahmenbetriebsplanes von 2001 entnommen. In dieser Prognose ist der Saugbagger, mit dem die Nachauskiesung im Stotternheimer See durchgeführt werden soll, nicht als Emittent berücksichtigt! Eine standortbezogene Aussage zum Saugbaggerbetrieb lässt sich somit aus beiden Antragsunterlagen (Hauptbetriebsplan bzw. Rahmenbetriebsplan) nicht entnehmen. Die Stellungnahme der Stadt Erfurt zur Zulassung des Hauptbetriebsplans (Teil Immissionsschutz) gilt somit weiterhin auch in Bezug auf diese 3. Änderung des Rahmenbetriebsplans, da die Verlängerung der Befristung von weiteren 20 Jahren maßgeblich auf die Nachauskiesung mittels Saugbagger zurückzuführen ist.

Im Verkehrsentwicklungsplan, Teil Radverkehr (2014 beschlossen), sind sowohl die Trasse Luthersteinweg als auch die Nord-Süd-Verbindung zwischen Luthersteinweg und Stotternheimer Chaussee als Freizeitverbindung vorgesehen. Das Konzept des Verkehrsentwicklungsplans ist auf einen mittelfristigen Zeitrahmen ausgelegt. Bei einer Verlängerung der Betriebszeit gilt: Bei Überschneidung von Betriebszeiten mit Freizeitverkehren ist die Nutzung der Freizeitverbindung auch unter Betriebsbedingungen zu gewährleisten.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der o. g. Punkte und den damit bestehenden Forderungen nicht erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Tabellarische Aufstellung der Anträge und Vorschlag der Förderung 2018

Nr.	Name, Verein	Projektname	von	bis	Finanzmittel insgesamt	beantragte Förderung	Vorschlag Förderung
					in EUR		
01	Verein der Eltern, Freunde und Förderer der IGS- Erfurt-Johannesplatz e.V.	"Anschaffung und Aufbau eines Verkaufshauses im Schulgelände"	01.05.2018		1.250,00	1.200,00	500,00
02	AWO KV Erfurt e.V.	"Mit Bürgerbeteiligung – Mehr Bänke für den Erfurter Südosten"		Ende 2018	2.000,00	2.000,00	1.500,00
03	Erfurter Naturschutzverein e.V. (ENV)	"Kinder im Garten – Wir helfen Bienen"	05/2018	06/2018	184,00	157,50	157,50
04	Erfurter Naturschutzverein e.V. (ENV)	"Obstbaumschnitt – die Bäume einer Streuobstwiese richtig schneiden"	10/2018	11/2018	291,00	215,00	215,00
05	AG Kultur Roter Berg i.A. OTR	Sommerfest 2018 (500 TN)	02.06.2018	02.06.2018	1.050,00	900,00	500,00
06	Fuchsfarm e.V.	"Familienholzwerkstatt und Recyclingbastelwerkstatt"	16.06.2018	17.06.2018	1.160,00	860,00	860,00
07	BürgerStiftung Erfurt	"Tag der offenen Gesellschaft" (100 TN)	16.06.2018	16.06.2018	1.304,00	1.127,00	360,00
08	Verein Ökonomie durch Ökologie e.V.	"Regenwürmer & Co – die stillen Helfer im Garten"			590,00	500,00	500,00
09	Mouhamed Alazawe	"Fotoausstellung über das westafrikanische Land Gambia und begleitende Informationsausstellung zur Thematik Fluchtursachen"	01.05.2018	31.12.2018	6.900,00	6.100,00	300,00
10	Offene Arbeit Evangelischer Kirchenkreis Erfurt	Interkulturelles Familienfest (200 TN)	01.06.2018	02.06.2018	2.000,00	2.000,00	700,00
11	Attac Erfurt	Vortrag und Diskussion zur Broschüre "Wurzeln im Treibsand – Reflektionen und Werkzeuge von und für die Klimagerechtigkeitsbewegung"	03.05.2018	03.05.2018	800,00	400,00	0
12	Art for Life e.V.	"Social garden"	01.04.2018	31.12.2018	3.300,00	1.700,00	1.700,00
13	BürgerStiftung Erfurt	"Öffentlichkeitsarbeit für das EF- Spendenparlament"	22.06.2018	22.06.2018	910,00	730,00	300,00
14	BUND Erfurt e.V.	"Artenerfassung von Tieren und Pflanzen auf der Streuobstwiese Brühler-Flurweg"	01.04.2018	31.12.2018	3.100,00	2.800,00	1.480,00
15	Naturfreundejugend Erfurt	"Gemeinschaftsgarten Mittelhäuser Straße"	13.04.2018	31.10.2018	1.980,00	1.830,00	1.830,00
16	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH	"Öffentlichen Treffpunkt mit Sitzgelegenheiten"	01.07.2018	30.10.2018	1.497,00	1.197,00	1.197,00
17	Thüringer Zoopark-Stiftung	"Errichtung eines Wechselausstellungsbereiches im Umweltschutzzentrum Erfurt" (ehem. Elefantenhaus)	01.06.2018	31.12.2018	5.000,00	2.500,00	2.400,00
18	Plattform e.V.	"Outdoorspiele gegen Pfand"	19.4.2018	31.12.2018	1.030,00	1.030,00	500,00
	Gesamt				34.346,00	27.246,50	14.999,50